

BESCHLUSSVORLAGE

63. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 12.06.2024



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Elster
- Satzungsbeschluss

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Uwe Pinkert, Hauptamtsleiter
gesetzliche Grundlagen: Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG), Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz
vorberaten: Verwaltungsausschusssitzung am 29.05.2024
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung: -

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt vorliegende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Bad Elster (Verwaltungskostensatzung).

Begründung:

Durch das Sächsische Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 5. April 2019 wurden umfangreiche Änderungen in verschiedenen sächsischen Verwaltungsgesetzen vorgenommen. Bei der Erhebung von Verwaltungskosten im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 4 SächsVwVG in weisungsfreien Angelegenheiten war danach jedoch für längere Zeit umstritten, ob dafür Regelungen in der örtlichen Verwaltungskostensatzung getroffen werden müssen oder ob auch hier ausschließlich auf das Sächsische Kostenverzeichnis zurückzugreifen ist. Das SMI hatte durch Erlass klargestellt, dass bis zur Novellierung beide Vorgehensweisen als rechtskonform betrachtet werden.

Durch die im Dezember 2023 beschlossene Änderung des § 8a SächsKAG wird festgeschrieben, dass die bis 2019 ausgeübte Verwaltungspraxis fortgesetzt werden kann. D. h. für alle Vollstreckungsverfahren (Weisungsaufgaben und weisungsfreie Aufgaben) ist nur das Sächsische Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) anzuwenden und die Kosten werden ausschließlich dem Sächsischen Kostenverzeichnis entnommen. In den kommunalen Verwaltungskostensatzungen müssen und können zu Vollstreckungsmaßnahmen keine Kostenregelungen mehr getroffen werden. Dies erleichtert die praktische Handhabung in Vollstreckungsverfahren deutlich.

Das SächsKAG enthält eine Übergangsvorschrift in § 39c SächsKAG, wonach die Verwaltungskostensatzungen zunächst in vollem Umfang weiter gelten und innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Novelle anzupassen sind. Auf Grundlage dessen wurde die in Bad Elster seit 2004 bestehende Verwaltungsgebührensatzung überarbeitet und an das nunmehr gültige Satzungsmuster angepasst. Anpassungen im Bezug auf die Gebührenhöhen wurden insbesondere in der Form vorgenommen, dass die Mindestgebühr für das Verwaltungshandeln bei Fest- und Rahmengebühren auf 10 Euro angehoben wurde. Auch die Gebühren für Fundsachen wurden aufgrund erheblich gesteigener Aufwendungen, v.a. bei der Unterbringung von Fundtieren, deutlich erhöht. Im Übrigen wurden v.a. inhaltliche Anpassungen an die sich seit 20 Jahren veränderten Form der verwaltungsseitigen Dienstleistungen (z.B. Digitalisierung) vorgenommen.


Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n: - Satzungsentwurf Verwaltungskostensatzung